

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau

Protokoll vom 25. Juni 2024

Nr. 495

Entscheid betreffend Ausbildungskapazität gemäss Krankenversicherungsgesetz (TG KVG) und Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (FAPG)

1. Ausgangslage und Rechtslage

Im Krankenversicherungsgesetz (TG KVG; RB 832.1) ist für die Listenspitäler (§ 38), Heime der Pflegeheimliste (§ 15a) und Organisationen der ambulanten Krankenpflege (§ 22a) als kantonrechtliche Voraussetzung der Zulassung zur Obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) die Ausbildungsverpflichtung für die nicht universitären Aus- und Weiterbildungen in den Berufen des Gesundheitswesens verankert. Jede Einrichtung und Organisation hat eine im Verhältnis zur Betriebsgrösse und zum kantonalen Bedarf angemessene Zahl von Fachpersonen in den Berufen des Gesundheitswesens auszubilden.

Im Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich Pflege (FAPG) sind die Pflichten der Kantone sowie der Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer für den Beruf Pflegefachfrau und Pflegefachmann gemäss Gesetz über die Gesundheitsberufe (GesBG; SR 811.21, nachfolgend: Pflege HF oder FH) im Bereich der Bedarfsplanung (Art. 2), der Berechnung der Ausbildungskapazitäten (Art. 3) und betreffend Ausbildungskonzept (Art. 4) festgelegt.

In der Krankenversicherungsverordnung (TG KVV; RB 832.10) sind die Grundsätze festgelegt, damit die Ausbildungsverpflichtungen gemäss Gesundheitsgesetz (GG; RB 810.1) und die Förderung der Ausbildung gemäss FAPG betreffend Pflege HF oder FH rollend operativ umgesetzt werden können und die jährliche Gesuchstellung gemäss Art. 8 FAPG für Bundesbeiträge an die Nachwuchsförderung Pflege HF oder FH erfolgen kann.

2. Festlegung des Bedarfs der nicht universitären Ausbildung Pflege HF oder FH

Der Ausbildungsbedarf gemäss § 70a TG KVV für Pflege HF oder FH wird für die Jahre 2024 und 2025 aufgrund der Referenzszenarios der Bedarfsplanung des Obsan, Stand vom 18. September 2023 (Daten 2022), festgelegt.

Das jährliche Ausbildungsziel, um den innerkantonalen Bedarf auf Niveau Pflege HF oder FH in 2030 zu 100 % zu decken, liegt im Referenzszenario bei durchschnittlich 249 Neueintritten pro Jahr im Zeitraum von 2023–2030. Als Neueintritte gelten hier Personen, die ein dreijähriges Vollzeitstudium in Pflege HF oder FH, ein verkürztes Studium für Fachfrau oder Fachmann Gesundheit oder als Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger (Abschluss Sekundarstufe II EFZ anderer Beruf) oder ein berufsbegleitendes Studium nach individuellem Curriculum beginnen. Die Abbruchrate wird gemäss Obsan-Bedarfsplanung auf 13.1 % oder 33 Ausbildungsabbrüche pro Jahr geschätzt.

Nachfolgende Tabelle leitet den Bedarf auf der Basis der Personalbestände 2022 mit den Zuschlägen her und stellt den Bedarf nach Versorgungsbereichen Spitäler, Pflegeheime und Spitex für die innerkantonale Leistungserbringung im Kanton Thurgau dar.

Bedarf Ausbildung Pflege HF oder FH 2023–2030 ¹⁾	Spitäler			Langzeitpflege		Total
	Akut-somatik	Psychia-trie	Reha-bilitation	Pflege-heime	Spitex	
Bereich						
Personalbestand 2022	1'083	542	333	737	396	3'091
Zusatzbedarf Spital-, Pflegeheim, Spitex am Bestand	13.3 %	6.3 %	19.2 %	29.7 %	21.4 %	17.7 %
Ersatzbedarf Pensionierungen (inkl. Frühpension)	14.2 %			29.9 %	29.8 %	19.9 %
Ersatz Berufsaustritte	10.3 %					
Zusatz für ausserhalb Gesundheitsinstitutionen Tätige	18.0 %					
Ausbildungsabbrüche	13.1 %					
Bedarf Ausbildungsneueintritte Durchschnitt pro Jahr bis 2030 ²⁾	69	28	25	86	41	249

¹⁾ Basis Obsan Planungsmodelle.

²⁾ Jährliches Ausbildungsziel für 100 % Bedarfsdeckung 2023–2030 gemäss Obsan Referenzszenario 2023

Um den prognostizierten Personalbedarf in den Thurgauer Betrieben im Jahr 2030 zu decken, sind gemäss Obsan-Bedarfsplanung 2023 im Durchschnitt jährlich 249 Ausbildungsneueintritte notwendig.

3. Ausbildungskapazitäten (Soll-Ausbildungsleistung)

3.1 Ausbildungskapazitäten je Versorgungsbereich

Aus der Bedarfsplanung wird der Nachwuchsbedarf als Anzahl Abschlüsse und daraus die Ausbildungskapazitäten (Soll-Ausbildungsleistung) in Praktikumswochen in den Betrieben der Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer abgeleitet. Gemäss § 70c

TG KVV werden für die Ausbildungskapazitäten Pflege HF oder FH folgende Kriterien geschätzt und kapazitätsmindernd vom errechneten Bedarf gemäss § 70a TG KVV abgezogen:

- Anteil vollständig ausgebildet aus dem Ausland rekrutiert: 14 %
Der Anteil ist aus den jüngeren Jahrgängen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit ausländischem Diplom in Spitälern und Pflegeheimen geschätzt.

- Vollständig ausserkantonale ausgebildete Fachpersonen: 5 % in Spitälern
Der geschätzte Anteil Fachpersonen, die sowohl das Studium an einer ausserkantonalen Fachhochschule als auch die Praktika in ausserkantonalen Betrieben absolvieren und erst anschliessend in innerkantonalen Betrieben tätig sind.
Annahme: Keine Kapazitätsminderung in Organisationen der ambulanten Krankenpflege und in Pflegeheimen der kantonalen Pflegeheimliste, da der Anteil FH und höher qualifizierte Personen in der Langzeitpflege sehr gering ist.

Das Referenzszenario der Bedarfsplanung des Obsan 2023 ergibt unter Abzug vorstehender Parameter als Grundlage der Festsetzung der Soll-Ausbildungskapazitäten für die Jahre 2024 und 2025 folgende Werte:

Soll-Ausbildungsneueintritte Pflege HF oder FH 2023–2030	Spitäler			Langzeitpflege		Total
	Akut-somatik	Psychia-trie	Rehabi-litation	Pflege-heime	Spitex	
Bereich						
Bedarf Ausbildungsneueintritte pro Jahr ¹⁾	69	28	25	86	41	249
Reduktion durch ausländische Diplome ²⁾	14 %					
Reduktion FH Abschlüsse ausserkantonale Ausbildungen ²⁾	5 %			0 %		
Soll- Ausbildungsneueintritte pro Jahr gemäss TG KVG ¹⁾	56	23	20	74	35	208

¹⁾ Basis Obsan Planungsmodelle; jährliches Ausbildungsziel für 100 % Bedarfsdeckung 2023–2030, Obsan Referenzszenario 2023.
²⁾ Reduktion eigene Berechnungen Amt für Gesundheit aus den Schätzungen der vom Regierungsrat eingesetzten Begleitgruppe zur Umsetzung der Pflegeinitiative und den Annahmen der Obsan Bedarfsplanung 2023.

Die Soll-Ausbildungskapazitäten gemäss § 70b Abs. 2 TG KVV werden als Anzahl Praktikumswochen für die Jahre 2024 und 2025 mit folgenden Annahmen errechnet:

- Die Soll-Ausbildungsleistung in Praktikumswochen in den Betrieben hängt vom Mix der Studierenden ab (Vollzeitstudium drei Jahre, Verkürzte Ausbildung, Berufsbegleitende Ausbildung). Für die Festlegung der Soll-Ausbildungsleistung wird gemäss Obsan Bedarfsplanung 2023 vorläufig von folgender Zusammensetzung ausgegangen:
 - Verkürztes Studium, zwei Jahre: 44 % Fachfrau und Fachmann Gesundheit mit insgesamt 48 anrechenbaren Praktikumswochen im Betrieb für einen Ausbildungsabschluss mit der Annahme gemäss Obsan Bedarfsplanung 2023, dass rund 58 % der Fachfrauen und Fachmänner Gesundheit innerhalb von fünf Jahre nach Abschluss eine Tertiärausbildung Pflege HF oder FH beginnen.
 - Vollzeitstudium drei Jahre und berufsbegleitendes Studium nach individuellem Curriculum drei bis vier Jahre: 56 % der Studierenden mit insgesamt durchschnittlich 72 anrechenbaren Praktikumswochen im Betrieb.

Ausbildungskapazitäten (Soll-Ausbildungsleistung) in Praktikumswochen Kanton	Anteil HF verkürzt 44 %	Anteil HF regulär 56 %	Soll-Praktikumswochen aus Neueintritten pro Jahr Ø 2023–2030 ¹⁾
Ausbildungsneueintritte entsprechend Studierenden pro Bildungsjahrgang	92	116	208
Anrechenbare Praktikumswochen im ganzen Studium	48	72	
Soll-Praktikumswochen pro Jahr in den Betrieben im Kanton Thurgau gemäss TG KVG ²⁾	4'393	8'387	12'780

¹⁾ Basis Obsan Planungsmodelle; jährliches Ausbildungsziel für 100 % Bedarfsdeckung 2023–2030, Obsan Referenzszenario 2023.

²⁾ Unter der Annahme einer von 2023–2030 gleichbleibenden jährlichen Ausbildungsleistung. Wird die Ausbildungsleistung nicht erreicht, müsste die Soll-Ausbildungsleistung in den Folgejahren erhöht werden.

Die Aufteilung der Soll-Praktikumswochen auf die Versorgungsbereiche gemäss § 70c Abs. 2 TG KVV erfolgt gemäss der jeweiligen Anzahl Soll-Ausbildungsneueintritte.

Soll-Ausbildungsneueintritte Pflege HF oder FH 2023–2030	Spitäler			Langzeitpflege		Total
	Akut-somatik	Psychia-trie	Reha-bilitation	Pflege-heime	Spitex	
Bereich						
Soll-Ausbildungsneueintritte pro Jahr gemäss TG KVG ¹⁾	56	23	20	74	35	208
Soll-Praktikumswochen pro Jahr in den Betrieben im Kanton Thurgau gemäss TG KVG ²⁾	3'442	1'390	1'231	4'568	2'148	12'780

¹⁾ Basis Obsan Planungsmodelle; jährliches Ausbildungsziel für 100 % Bedarfsdeckung 2023–2030, Obsan Referenzszenario 2023.

²⁾ Unter der Annahme einer bis 2030 gleichbleibenden jährlichen Ausbildungsleistung.

3.2 Ausbildungskapazitäten pro Leistungserbringerin oder Leistungserbringer

Die Ausbildungskapazitäten werden gemäss § 70b TG KVV pro Leistungserbringerin oder Leistungserbringer festgelegt. Für die Aufteilung der Ausbildungskapazitäten innerhalb der Versorgungsbereiche werden die Soll-Ausbildungsleistungen in Praktikumswochen wie folgt auf die einzelnen Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer aufgeteilt:

Die Umrechnungen werden jährlich monitorisiert und die Eckwerte für die Berechnung der Ausbildungsleistung für das Folgejahr gegebenenfalls angepasst, erstmals per 1. Januar 2026:

- Aufteilung für die Spitäler aufgrund der Vollzeitäquivalente (VZÄ) des Vorjahres, mithin 2023, gemäss BFS-Statistik, Stand 15. Juni 2024 Dienststelle für Statistik für Abgabe an BFS.
- Aufteilung für die Pflegeheime der Thurgauer Pflegeheimliste aufgrund der Bettenzahl gemäss Betriebsbewilligung ohne Kurzzeitplätze und ohne Tages- und Nachtplätze, Stand 1. Juni 2024.
- Aufteilung für Organisationen der ambulanten Krankenpflege mit Zulassung zur OKP im Kanton Thurgau aufgrund der in Summe abgerechneten Leistungen gemäss Art. 7 Abs. 2 lit. a bis c der Verordnung des EDI über Leistungen in der Obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV; SR 832.112.31) des Vorjahres gemäss BFS-Statistik, Stand 15. Juni 2024 Dienststelle für Statistik für Abgabe an das BFS.

6/8

Bei den HF-Studiengängen wird die Anzahl anrechenbarer Praktikumswochen pro Studienjahr auf 24 Wochen festgelegt. Beim FH-Studium besteht ein wesentlicher Unterschied in der Anzahl Praktikumswochen im Betrieb. Für Praktika im FH-Studium wurden keine Berechnungen durchgeführt. Im Monitoring und in der späteren Berechnung der Ersatzabgaben wird die Soll-Ausbildungskapazität der Leistungserbringerin oder des Leistungserbringers entsprechend den effektiv geleisteten FH-Praktika um jeweils zehn Praktikumswochen pro Studienjahr FH gekürzt (14 anstelle von 24 anrechenbaren Praktikumswochen im Betrieb).

Erfolgt eine interkantonale Angleichung, wie die Prognosen und die Ausbildungskapazitäten berechnet werden, werden die Berechnungen des Kantons Thurgau ebenfalls überprüft und gegebenenfalls angepasst. Ebenso wird die Bedarfsplanung und Kapazitätsberechnung angepasst, wenn wesentliche Gründe für eine Änderung der Berechnungsmodelle geltend gemacht werden.

Erreicht eine Leistungserbringerin oder ein Leistungserbringer die festgelegten Ausbildungskapazitäten Pflege HF oder FH (Soll-Ausbildungsleistung) nicht, müssen dem Amt für Gesundheit gemäss § 70d TG KVV Massnahmen unterbreitet werden. Die Pflicht zur Leistung der Ersatzabgabe gemäss TG KVG und § 70e TG KVV gilt ab 2026.

Die Gesuchstellung gemäss Art. 8 FAPG für Bundesbeiträge an die Nachwuchsförderung Pflege HF oder FH ab 1. Juli 2024 und für 2025 basiert auf den mit diesem Beschluss verfügbaren Ausbildungskapazitäten. Die Mitfinanzierung der Ausbildungsleistung durch Bundesbeiträge soll nicht durch potenzielle Beschwerden gegen diesen Beschluss vereitelt werden, weshalb Beschwerden gegen diesen Beschluss die aufschiebende Wirkung zu entziehen ist.

Auf Antrag des Departementes für Finanzen und Soziales

beschliesst der Regierungsrat:

1. Die Ausbildungskapazität (Soll-Ausbildungsleistung) Pflege HF oder FH als Anzahl Praktikumswochen im Betrieb pro Leistungserbringerin oder Leistungserbringer für die Erbringung im Kanton Thurgau gemäss § 70b TG KVV wird für innerkantonale Listenspitäler, Pflegeheime der kantonalen Pflegeheimliste und Organisationen der ambulanten Krankenpflege und Hilfe zu Hause mit Bewilligung der Zulassung zu den Sozialversicherungen gemäss Beilagen 1 bis 3 per 1. Juli 2024 festgelegt.
2. Beschwerden gegen diesen Beschluss wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

7/8

3. Mitteilung an (inkl. Beilagen 1 bis 3, Bedarfsplanung Obsan mit zwei Ergebnistabellen und einer Berechnungstabelle):

Zustellung extern (durch Amt für Gesundheit)

- Mitglieder der Begleitgruppe Umsetzung Pflegeinitiative
- Innerkantonale Listenspitäler der Spitallisten Akutsomatik, Psychiatrie und Rehabilitation (A-Post+)
- Pflegeheime der Thurgauer Pflegeheimliste (A-Post+)
- Organisationen der ambulanten Krankenpflege und Hilfe zu Hause mit Bewilligung der Zulassung zu den Sozialversicherungen im Kanton Thurgau (A-Post+)
- Curaviva Thurgau, Salmsacherstrasse 1, 8590 Romanshorn
- Spitex Verband Thurgau, Freiestrasse 6, 8570 Weinfelden
- Association Spitex privée Suisse ASPS, Uferweg 15, 3013 Bern
- Organisation der Arbeitswelt Gesundheit und Soziales Thurgau (OdA GS Thurgau), Markplatz 1, Postfach 280, 8570 Weinfelden
- Verband Thurgauer Gemeinden (VTG), Thomas-Bornhauser-Strasse 23a, 8570 Weinfelden

Zustellung intern

- Departement für Erziehung und Kultur
- Departement für Finanzen und Soziales
- Staatskanzlei, Rechtsdienst (zur Publikation von Ziff. 1 des Dispositivs, der Rechtsmittelbelehrung und folgendem Link zur den Ausbildungskapazitäten Pflege HF oder FH im Amtsblatt: <http://www.gesundheit.tg.ch>)
- Amt für Gesundheit
- Amt für Mittel- und Hochschulen
- Bildungszentrum für Gesundheit und Soziales
- Finanzverwaltung
- Finanzkontrolle

Für richtige Ausfertigung

Der Staatsschreiber



8/8

Expediert:

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, Frauenfelderstrasse 16, Postfach, 8570 Weinfelden, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift ist unter Beilage des angefochtenen Beschlusses unterzeichnet in je einem Exemplar für die Beschwerdeinstanz und die Beteiligten einzureichen. Sie muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel aufführen. Akten sind nummeriert und mit einem Aktenverzeichnis einzureichen.